



Organisation Europäischer Hersteller von Kupfergusslegierungen e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Organisation of European Copper Alloy Ingot Makers (OECAM)
Association Européenne d'Affineurs d'Alliages Cuivreux
Organisation Europäischer Hersteller von Kupfergusslegierungen
Organizzazione dei Produttori Europei di Pani di Leghe di Rame**

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Der Vorstand bestimmt über die Errichtung der Geschäftsstelle.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Erzeuger von Kupfergusslegierungen zu vertreten. Insbesondere hat der Verein den Zweck:

1. Die Förderung einer engen Zusammenarbeit der europäischen Hersteller von Kupfergusslegierungen auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet,
2. den Austausch technischer und wirtschaftlicher Informationen,
3. die Sammlung und den Austausch statistischer Daten,
4. die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit,
5. die Ausarbeitung von generellen Vereinbarungen zwischen Kupfergusslegierungsherstellern untereinander sowie mit ihren Lieferanten und Abnehmern, soweit solche nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel angestrebt:

1. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Zusammenkünfte, Diskussionen und Vorträge,
- b) Austausch schriftlicher Berichte sowie Korrespondenz mit Firmen und Fachleuten, mit nationalen und internationalen Organisationen,
- c) Ausschüsse mit besonderen Aufgabenbereichen.

2. Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

3. Mitgliedsbeiträge,

4. Erträge des Vereinsvermögens.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher Haftung der Mitglieder.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können rechtlich selbständige Firmen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone werden, die zum Teil oder ausschließlich Kupfergusslegierungen herstellen und an Dritte weiterliefern.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung seitens des Vorstands ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Der einmalige Aufnahmebeitrag beträgt € 1.550,--.

§ 5

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben alle das aktive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und die Zusendung der Veröffentlichungen des Vereins zu verlangen.

Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren sowie diese Satzung zu beachten. Sie sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Auflösung der Mitgliedsfirma,
- durch Kündigung der Mitgliedsfirma,
- durch Ausschluss der Mitgliedsfirma.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zum Ende des auf die Kündigung folgenden Halbjahres aufkündigen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich den sich aus der Satzung ergebenden Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Der Ausschluss wird vom Vorstand einstimmig beschlossen. Kann sich der Vorstand nicht über den Ausschluss eines Mitglieds einigen, so kann jedes Vorstandsmitglied den Ausschluss durch Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, ist bindend.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsstelle.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, ein Vorstandsmitglied oder ein ausgeschlossenes Mitglied dies verlangen.

Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter durch die Geschäftsstelle. Sie muss mindestens einen Monat vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe des Versammlungsortes und der Uhrzeit zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung versandt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds, Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins erfordern die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben das Recht, ihre Stimme einem an der Versammlung anwesenden Mitglied zu übertragen. Die Übertragung von mehr als zwei Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. Die Stimmrechtsübertragung muss gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich nachgewiesen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Weitere Formerfordernisse über die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bestehen nicht.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
2. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer im Zweijahresrhythmus sowie Abberufung des Vorstands und Rechnungsprüfers aus wichtigem Grund,
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. Entscheidung über die Verweigerung der Aufnahme eines Mitglieds,
5. endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Grund des Antrags eines Vorstandsmitglieds oder der Betroffenen,
6. Änderung der Vereinssatzung und freiwillige Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über Vorschläge der Ausschüsse,
8. Beschlussfassung über alle anderen in die Tagesordnung aufgenommenen Fragen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen (Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister und ein weiteres Mitglied). Gewählt werden können nur natürliche Personen, die nach Möglichkeit Gesellschafter, Mitgesellschafter oder leitende Angestellte der Mitgliedsfirmen sind. Bei der personellen Zusammensetzung des Vorstands ist die europäische Dimension der Organisation zu beachten.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre und läuft vom Tag seiner Wahl bis zum Tag der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich seinen Rücktritt erklären.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Datum der Sitzung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch mit drei Stimmen.

Beschlüsse des Vorstands können auf schriftlichem Wege gefasst werden unter der Voraussetzung, dass kein Vorstandsmitglied dagegen ist und die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeiten. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Beide vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Weiterhin hat er folgende Aufgaben:

1. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
2. Erteilung von Weisungen und Richtlinien an den Geschäftsführer,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Einsetzung von Ausschüssen und Überwachung ihrer Tätigkeit sowie Beschlussfassung über deren Arbeiten und Anträge, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Arbeiten der Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorstands besorgt. Die Entlohnung des Geschäftsführers und seiner Mitarbeiter wird vom Vorstand bestimmt.

§ 13

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und dem Verein entstehen, ist Düsseldorf (Bundesrepublik Deutschland).

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

***Die vorstehende Satzung wurde erstmals am 26. Oktober 1989 in Venedig verabschiedet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. September 1990 insgesamt neu gefasst sowie in Brüssel am 27. September 1996, in Stresa am 18. Oktober 2002 und in Düsseldorf am 30. Oktober 2009 geändert.